

Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft?

Überlegungen zum Umgang mit Plagiaten in rechtswissenschaftlichen Publikationen und Prüfungsarbeiten

Denis Basak, Marc Reiß, Roland Schimmel, Frankfurt am Main*

A. Bestandsaufnahme	277	4. Verlage als Sicherungsinstanz? ..	293
I. Vergewisserung: Die Bedeutung des Zitats für die Wissenschaft	277	5. Rezeption und Rezension publizierter Werke	294
II. Plagiate in der Rechtswissenschaft . .	281	6. VroniPlag Wiki und Medienberichterstattung	294
III. Reaktionen auf bekannt gewordene Plagiatsvorwürfe	285	II. Repressive Maßnahmen gegen unredliche Arbeitsmethoden in der Rechtswissenschaft	296
B. Institutionen und Mechanismen	289	1. Wissenschaftsrechtliche Verfahren und repressive Maßnahmen	296
I. Prävention unredlicher Methoden in der Rechtswissenschaft	289	2. Praxis des Umgangs mit Plagiatsvorwürfen	298
1. Softwaregestützte oder individuelle Plagiatskontrollen an den Universitäten	290	C. Schluss	300
2. Betreuungsumfang und -intensität rechtswissenschaftlicher Dissertationen	291		
3. Ehrenwörtliche/eidesstattliche schriftliche Versicherungen redlichen Arbeitens	292		

Der Beitrag setzt ein Fragezeichen hinter den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft, nicht im ganz Grundsätzlichen, aber in einer wichtigen – zwar formalen, doch besorgniserregenden – Hinsicht. Anlass dafür sind die zuletzt gehäuft festgestellten Plagiate in rechtswissenschaftlichen Texten.

Wie reagiert die Rechtswissenschaft auf bekanntgewordene Plagiate, wie ahndet sie unredliche Arbeitsmethoden? Welche Institutionen und Mechanismen sollen die Wissenschaft vor Plagiaten schützen, und wie effektiv sind sie? Welche Bedeutung hat das Zitat für die Wissenschaft im Allgemeinen und die Rechtswissenschaft im Besonderen, und welche das Plagiat? Ist der Umgang mit und die Reaktion der deutschen Rechtswissenschaft auf Plagiate in juristischen Publikationen ein triftiger Grund, an ihrer Wissenschaftlichkeit zu zweifeln?

A. Bestandsaufnahme

I. Vergewisserung: Die Bedeutung des Zitats für die Wissenschaft

Das Ausweisen der Quellen, auf denen die Arbeit eines Wissenschaftlers beruht und aufbaut, ist die essentielle Grundregel jeder wissenschaftlichen Disziplin. Ein Verstoß gegen diese Regeln stellt die Wissenschaftlichkeit betroffener Texte zumindest in

* Dr. Denis Basak arbeitet als akademischer Rat am Institut für Kriminalwissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Marc Reiß leitet als akademischer Rat das UNIREP der Goethe-Universität Frankfurt, Prof. Dr. Roland Schimmel lehrt Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Frankfurt University of Applied Sciences.

Frage.¹ Die Transparenz der gedanklichen und empirischen Basis jeder wissenschaftlichen Aussage ist aus verschiedenen Gründen notwendige Bedingung für eine funktionierende wissenschaftliche Kommunikation.² Wissenschaftliche Ehrlichkeit ist nicht nur – aber auch – eine ethische Verpflichtung jedes Wissenschaftlers,³ der sich darauf bei allen Fachkollegen verlässt und daher seinerseits auf deren Vorarbeiten auch dann aufbaut, wenn er deren Gedanken und Quellen nicht bis ins letzte Detail nachverfolgt.⁴ Sowohl die praktische Vernunft als auch alle relevanten Regelwerke

- 1 J. Krüper, Die Sache, nicht die Schatten, ZJS 2011, S. 198 (200); VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602 (610); vgl. auch W. v. Rabden, Skandale und kein Ende?, Gegenworte Heft 29/2013, S. 3 (3). C. Markschies, Plagiate in der Wissenschaft, Gegenworte Heft 29/2013, S. 75 (77) verweist auf einen Fall aus der Theologie aus den Jahren 1928/1930: Auch damals führte ein nach zwei Jahren nachgewiesenes erhebliches Plagiat zum Ausschluss des Abschreibenden aus der „Scientific Community“.
- 2 So auch der Gastbeitrag von W. Frühwald/G. v. Graevenitz/L. Honnefelder/R. Lüst/C. Markschies/E. T. Rietschel/E.-L. Winnacker/R. Wolfrum, Plagiate in der Wissenschaft: „Unwürdiges Spektakel“, Süddeutsche.de vom 14.6.2012, unter <www.sueddeutsche.de/wissen/plagiate-in-der-wissenschaft-ein-spektakel-das-einer-aufgeklärten-gesellschaft-nicht-wuerdig-ist-1.1382357> (wie alle im Text angegebenen Links zuletzt besucht am 31.5.2014), der ansonsten allerdings eine Alleinentscheidungshoheit der jeweiligen wissenschaftlichen Fachdisziplinen über die Frage des Vorliegens eines Plagiats einfordert und die Plagiatsforen im Internet als „ein Spektakel, das einer aufgeklärten Gesellschaft nicht würdig ist“ bezeichnet; kritisch dazu A. Stefanowitsch, Von Plagiaten und dem Fortschritt der Erkenntnis, carta.info vom 16.6.2012, unter <carta.info/44862/von-plagiaten-und-dem-fortschritt-der-erkenntnis/>; L. Fischer, Betrug schadet der Wissenschaft, nicht seine Aufdeckung, Spektrum.de vom 15.6.2012, unter <www.spektrum.de/artikel/1154911>.
- 3 W. Löwer, „Die wissenschaftliche Aktivität ist Freiheitsgebrauch“ (Interview), BRJ Sonderausgabe 1/2011, S. 4 (6); v. Rabden, Skandale (Fn. 1), S. 3; VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602; dazu auch S. Apel, Anmerkung zu VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2014 – 15 K 2271/13, ZUM 2014, S. 621 (622). Auf das unklare Verhältnis zwischen moralischer und rechtlicher Verpflichtung in diesem Bereich weist H. Schulze-Fielitz, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, in: W. Löwer/K. F. Gärditz (Hrsg), Wissenschaft und Ethik, WissR Beiheft 21, Tübingen 2012, S. 1 (6 f.) hin.
- 4 DFG, Denkschrift: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2. Aufl., Weinheim 2013, S. 40, unter Verweis auf M. Weber, Wissenschaft als Beruf (1917/19), Studienausgabe der Max-Weber-Gesamtausgabe, Bd. 17, Tübingen 1994, S. 23: „daß innerhalb der Räume des Hörsaals nun einmal keine andere Tugend gilt als eben: schlichte intellektuelle Rechtschaffenheit.“ Krüper, Sache (Fn. 1), S. 199 formuliert hier: „Es soll immer möglich sein, zu den Quellen zu ziehen, um den Urheber eines Gedankens selbst in Gestalt seines Textes aufsuchen, befragen und prüfen zu können. Es geht in den Worten Philip Melancthons in seiner Wittenberger Universitätsrede von 1518 darum, die Sache selbst, nicht aber nur ihre Schatten zu ergründen.“ Dieses Bild verwendet auch G. H. Stumpf, Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Konsequenzen, BRJ Sonderausgabe 1/2011, S. 8 (11). Die Verbindung des wissenschaftlichen Ethos mit allgemeinen ethischen Anforderungen stellen T. Rommel/I. Schlie, Kopierkultur und Wissenschaft: Zur Diskussion des Plagiats, in: T. Rommel (Hrsg.), Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?, Münster 2011, S. 1 (4 f.), dar. Zum Vertrauen innerhalb der Wissenschaft auf die Ehrlichkeit der Beteiligten auch BVerwG NVwZ 2013, S. 1614 (1615); C. Baden, Über Plagiate – und darüber, warum das Abschreiben in der Wissenschaft kein Kavaliersdelikt sein kann (2011), <www.ifkw.uni-muenchen.de/lehrbereiche/froehlich/pruefung/plagiate.pdf>, S. 1 f.; J. v. Bargaen, Wissenschaftliche Redlichkeit und zentrales Hochschulinternes Verfahrensrecht, JZ 2013, 714 f.

für wissenschaftliches Arbeiten verlangen deshalb Transparenz und Quellenehrlichkeit.⁵

Der Diskurs in einer wissenschaftlichen Disziplin ist nur sinnvoll möglich, wenn erkennbar wird, welcher neue Beitrag in einem Text enthalten ist und daher von der Fachwelt rezipiert und verarbeitet werden muss.⁶ Werden Inhalte nicht den richtigen Urhebern zugewiesen, verzerrt dies vor allem in den nicht-experimentellen Wissenschaften,⁷ in denen Erkenntnis im Ringen um gute Argumente hervorgebracht wird, den Diskurs auch inhaltlich.⁸ Das Verschweigen des eigentlichen Urhebers macht dessen Überlegungen schwerer zugänglich und lässt die Debatte verarmen, sich ihrer

- 5 Siehe etwa Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, <www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>, S. 50; Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, 1998, <[www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluess/position/?tx_szconvention_pi1\[decision\]=200&cHash=34350e3c629548163e422e321477b21d](http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluess/position/?tx_szconvention_pi1[decision]=200&cHash=34350e3c629548163e422e321477b21d)>, Ziff. B 1 b; Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes (DHV), Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten, 2012, <wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=27386&elem=2633638>, S. 3 f.; Empfehlungen des deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, 2012, <www.djft.de/Richtlinien.pdf>, S. 1 ff. (Grundregeln 1-3); Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., Leitsätze. Gute wissenschaftliche Praxis, 2012, <www.vdstrl.de/app/download/8996052397/Leits%C3%A4tze.pdf?t=1390477014>, S. 2 f. Dass diese Regeln entgegen der immer wieder aufkommenden Behauptung, „früher“ (wann auch immer genau) hätten andere Regeln gegolten (etwa bei I. v. Münch/P. Mankowski, Promotion, 4. Aufl. 2013, S. 193 f.), wahrlich nichts Neues sind, zeigt sich etwa bei W. Kramp/H. Steuber, Hinweise zur Anfertigung von Seminararbeiten, 8. Aufl., Düsseldorf 1978, S. 19 f.; weitere ältere Beispiele bei S. Weber, Das akademische Textplagiat in Österreich – Zwischen Rechtsprechung und Lehrbuch-Vorgaben einerseits und gelebter wissenschaftlicher Praxis andererseits, in: T. Rommel (Hrsg.), Plagiate (Fn. 4), S. 31 ff. Zudem stellt das VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602 (612 f. und Ls. 1) fest, dass selbst wenn eine solche Praxis bestanden habe, diese auch schon damals rechtswidrig gewesen wäre.
- 6 Siehe schon R. K. Merton, Wissenschaft und demokratische Sozialstruktur, in: P. Weingart (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie, I. Wissenschaftliche Entwicklung als sozialer Prozess, Frankfurt am Main 1973, S. 45 (47 ff.); G. Fröblich, „Abkupfern“: Schreiben lernen – nein: Wissenschaftsdiebstahl?, in: F. Aspetsberger (Hrsg.), Beim Fremdgehen erwischt! Zu Plagiat und „Abkupfern“ in Künsten und Wissenschaften (2008), S. 107 (111); M.-C. Gruber, Anfechtungen des Plagiats: Herausforderung des Rechts am „Geistigen Eigentum“, in: J. Bung/M.-C. Gruber/S. Kühn (Hrsg.), Plagiate. Fälschungen, Imitate und andere Strategien aus zweiter Hand, Berlin 2011, S. 87 (104); V. Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, Frankfurt am Main 2010, S. 80; N. W. Storer, Das soziale System der Wissenschaft, in: P. Weingart (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie, a.a.O., S. 60 (61); VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602 (610) unter Verweis auf OVG NRW NWVBI 1992, S. 212 ff.
- 7 In experimentell und empirisch arbeitenden Wissenschaften gibt es eine parallele Debatte um das ebenfalls zunehmend wahrgenommene Phänomen der Datenfälschungen, die ökonomisch wie in vielerlei anderer Hinsicht wesentlich gravierendere Folgen haben können, siehe dazu etwa J. Blech, Zu gleich, Der Spiegel 44/2013, S. 115; D. Basak, Vom „geistigen Diebstahl“ zur „akademischen Urkundenfälschung“ – Zum Schutzgut der Regeln für den Umgang mit Plagiaten im akademischen Bereich, in: Bung/Gruber/Kühn (Hrsg.), Plagiate (Fn. 6), S. 177 (186 f.).
- 8 BVerwG NVwZ 2014, S. 1614 (1617); B. Marsh, Plagiarism. Alchemy and Remedy in Higher Education, Albany: State University of New York Press 2007, S. 18; R. Schimmel, Das Wissenschaftsplagiat – eine vorläufige Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive, in: T. Rommel (Hrsg.), Plagiate (Fn. 4), S. 195; ähnlich auch Baden, Plagiate (Fn. 4), S. 1 f. Im Urteil des VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602 (617, ähnlich in Ls. 3), über den Fall Schavan heißt es wörtlich: „Der wissenschaftliche Erkenntnisprozess kann sich überhaupt nur dann sachgerecht fortentwickeln, wenn der wahre Urheber einer Aussage bekannt ist. Es liegt auf der Hand, dass die Nichtkenntlichmachung benutzter Quellen diesen Ansatz nachhaltig beeinträchtigt.“

eigenen argumentativen Geschichte immer weniger bewusst werden und damit sich letztendlich im Kreis drehen.⁹

Dazu kommen Interessen der verschiedenen Akteure im Wissenschaftsbetrieb. Sie sind aus unterschiedlichen Gründen darauf angewiesen, dass in einem Umfeld, in dem Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Leistungen die Hauptwährung darstellen,¹⁰ diese zutreffend zugeschrieben werden.¹¹ Kommt es hier zu „unberechtigten“ Zuschreibungen, werden Kollegen ebenso wie Drittmittelgeber, künftige Arbeitgeber, Konkurrenten um Ressourcen und Stellen, aber auch die Wissenschaft als Ganze in ihrer Verlässlichkeit und damit auch ihrer Reputation geschädigt.¹² Fragen des Urheberrechts stehen dabei hinsichtlich der wissenschaftlichen Auswirkungen eher am Rande.¹³

Die Transparenz der verwendeten Quellen in publizierten Texten eines Fachs ist sicher keine hinreichende Bedingung für Wissenschaftlichkeit¹⁴ – aber eine notwendige.¹⁵ Werden diese allgemeinen wissenschaftlichen Standards wenn auch nicht flächendeckend, so doch verbreitet verfehlt, wird es für die Disziplin insgesamt schwie-

- 9 Wenn der rechtswissenschaftlich tätige Leser dies für eine zutreffende Beschreibung des eigenen Fachs halten sollte, sagt das viel über die Rechtswissenschaft als Wissenschaft aus. Zur „*context awareness*“ und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft Krüper, Sache (Fn. 1), S. 199.
- 10 Dazu ausführlicher J. Waiblinger, „Plagiat“ in der Wissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 111 f.; R. Bunia, Die Ökonomien wissenschaftlichen Zitierens, in: T. Rommel (Hrsg.), Plagiate (Fn. 4), S. 17 (19 ff.).
- 11 Ausführlicher hierzu schon Basak, Diebstahl (Fn. 7), S. 177 (189 ff.).
- 12 L.-M. Apel, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Baden-Baden 2009, S. 24; M. Grossberg, History and the Disciplining of Plagiarism, in: C. Eisner/M. Vicinus (Hrsg.), Originality, Imitation and Plagiarism. Teaching Writing in the Digital Age, Ann Arbor: The University of Michigan Press 2008, S. 159 (166); L. J. Murray, Plagiarism and Copyright Infringement. The Costs of Confusion, in: Eisner/Vicinus (Hrsg.), Originality, a.a.O., S. 173 (174); Rieble, Wissenschaftsplagiat (Fn. 6), S. 38 und 50. Speziell zum unberechtigten Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten Krüper, Sache (Fn. 1), S. 205.
- 13 Dessen Verletzung liegt zwar oft nahe, ist aber nicht notwendige Voraussetzung, um im akademischen Bereich von einer Regelverletzung zu sprechen (man kann eben auch gemeinfreie Texte plagiierten). Interessenlage und Regulierungsansatz sind zwischen Urheberrecht und den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens sehr verschieden und die Regelverstöße bei beiden Normsystemen sind nur teildidentische Mengen. Dazu Apel, Anmerkung (Fn. 3), S. 622 f.; Basak, Diebstahl (Fn. 7), S. 177 (179 f.); ähnlich Waiblinger, Plagiat (Fn. 10), S. 114 f.; A. v. Weschpfennig, Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, HFR 2012, S. 84 (92); ausführlicher Rieble, Wissenschaftsplagiat (Fn. 6), S. 60 ff. Daher bleibt das Urheberrecht in den folgenden Ausführungen im Hintergrund (dazu aber v. Weschpfennig, a.a.O., S. 95 ff.).
- 14 Die anhaltende Diskussion um die Wissenschaftlichkeit des Fachs Jura – grundlegend kritisch hierzu schon J. v. Kirchmann, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, <eodocs.uni-frankfurt.de/volltexte/2006/6867/pdf/S+16+969.pdf>, dagegen etwa K. Larenz, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1966, siehe auch etwa C. Möllers, Acht Thesen zur Juriserei als Wissenschaft <www.verfassungsblog.de/de/acht-thesen-zur-juriserei-als-wissenschaft/#.UQAAdfLjGVM> – sei hier deswegen auf der inhaltlichen Ebene gar nicht weiter getrieben.
- 15 G. Schulze, Plagiate und anderes Fehlverhalten in der Rechtswissenschaft, studere 2012, S. 74 (76); Apel, Anmerkung (Fn. 3), S. 623; Basak, Diebstahl (Fn. 7), S. 177 f. Dementsprechend spricht S. Rixen, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig?, NJW 2014, 1058 (1059) bei Arbeiten, die solche Verstöße enthalten, von „Nicht-Wissenschaft“.

rig, sich noch als Wissenschaft zu beschreiben,¹⁶ weil sich der weitere Fachdiskurs auf unerkannt unzuverlässige, zumindest aber in ihrem Erkenntniswert nicht einschätzbare Quellen stützt.

II. Plagiate in der Rechtswissenschaft

Schon deshalb sind Plagiate¹⁷ und ähnliches wissenschaftliches Fehlverhalten¹⁸ ein Angriff auf eine Wissenschaft als solche. Deren Akteure wären gut beraten, sich dagegen zur Wehr zu setzen.¹⁹ Betrachtet man aus dieser Perspektive allerdings den aktuellen Stand der in letzter Zeit bekannt gewordenen Problemfälle und ihre weitere Behandlung, scheint noch erheblicher Nachholbedarf zu bestehen.

Dass es auch unter Rechtswissenschaftlern solche gibt, die es im Umgang mit Gedanken anderer mit den Belegen nicht allzu genau nehmen, ist keineswegs neu.²⁰ Die Aussage *Rehbinders*, es werde „*allgemein und unwidersprochen behauptet, dass die meisten Veröffentlichungen der Nachkriegszeit unter dem Namen Nipperdey nicht*

16 So konstatiert *Rieble*, Wissenschaftsplagiat (Fn. 6), S. 85, man werde Disziplinen, in denen zu sorglos mit fremden Texten umgegangen werde, „*eben den allgemeinen Mindeststandard wissenschaftlichen Zitierens beibringen müssen, der solche Täuschungen über die Herkunft des Textes [...] nicht zulässt.*“ Vgl. *Y.-L. Liang*, Wissenschaft in der Krise? Beiträge zur Untersuchung von Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Forschung, Diss. Phil. Trier 2007, S. 39; BVerwG NVwZ 2013, S. 1614 (1617). Ein augenfälliges Beispiel hierfür ist die im April und Mai 2014 öffentlich gemachte extreme Häufung von Plagiatsdokumentationen aus den Bereichen Medizin und Zahnmedizin der Universität Münster (23 Arbeiten vom 19.4.-16.6.2014, unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/%C3%9Cbersicht> die laufenden Nummern 73-78, 80-91, sowie 93-97), die zur Einsetzung einer auch extern besetzten Untersuchungskommission geführt hat, dazu die Pressemitteilung der WWU Münster vom 13.5.2014 „*Untersuchungskommission wird Plagiats-Vorwürfe aufklären*“, unter <www.uni-muenster.de/Rektorat/exec/upm.php?rubrik=Alle&neu=1&monat=201405&nummer=17551>. Im Zuge der Diskussion um diese Fälle wurde auch allgemein die wissenschaftliche Qualität medizinischer Dissertationen in Frage gestellt, siehe etwa *M. Geschonke*, Drei Seiten reichen für einen Doktor der Medizin, Münstersche-Zeitung.de vom 15.5.2014, unter <www.muensterschezeitung.de/staedte/muenster/48143-M%FCnster-/Neue-Diskussion-an-der-Uni-Muenster-Drei-Seiten-reichen-fuer-einen-Doktor-der-Medizin;art993,2363359>. Zweifel meldete hier allerdings auch schon vorher der Wissenschaftsrat an, etwa in seinem Positionspapier „*Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion*“, 2011, S. 29, unter <www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>.

17 Der Begriff geht auf *Martial* und damit auf das 1. Jh. n. Chr. zurück, siehe *M. Valeri Martialis*, Epigrammaton Liber I, 52, <www.thelatinlibrary.com/martial/mart1.shtml>. Zur Etymologie des Begriffs *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10), S. 20 ff., der auf S. 29 f. darlegt, wie schon *Thomasius* 1673 die Grundgedanken für die heutige Sicht auf das Plagiat in der Wissenschaft formuliert hat. Siehe auch *J. G. Fichte*, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, 1793, <www.copyrighthistory.com/fichte.html>.

18 Dazu zuletzt *N. Kubrt*, Qualitätssicherung bei Studien: Rettet die Wissenschaft, Spiegel online vom 23.3.2014, unter <www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/qualitaet-der-forschung-rettet-die-wissenschaft-a-959629.html>.

19 Zu Recht bezeichnet daher *Grossberg*, History (Fn. 12), S. 161 das Plagiat als „*one of the most serious of all academic crimes*“. *Schulze*, Plagiate (Fn. 15), S. 77, fasst es in die Worte: „*Die Plagiarii erodieren die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in „wissenschaftliche Ergebnisse*“. *In einer massenhaften Ausbreitung gefährden sie damit die institutionelle Stellung der Wissenschaften und Universitäten*“; ähnlich auch Nr. 1 der „*Essener Thesen*“ unter <www.kwi-nrw.de/home/essenerthesen.html>; siehe auch *Stumpf*, Fehlverhalten (Fn. 4), S. 29.

20 Das gilt auch für alle anderen wissenschaftlichen Disziplinen, dazu *v. Rabden*, Skandale (Fn. 1), S. 3, sowie diesem Text unmittelbar folgend *W. Dinkloh*, Dokumentation, Gegenworte Heft 29/2013, S. 4 (4 ff.).

von Hans C. Nipperdey selbst stammen, sondern von diesem allenfalls redigiert wurden“,²¹ gehört ebenso hierher wie die Debatte um die Methodenlehre H.-P. Schwintowskis²² oder der unschöne Umgang mit dem wissenschaftlichen (Zu- und) Mitarbeiter an der Erstauflage des BGB-Kommentars von H. Prütting/G. Wegen/G. Weinreich – dessen Vorgesetzter A. Wirth wurde in der gleichen Sache entlastet, obwohl er als Alleinautor für die plagiatsbetroffenen Stellen in dem inzwischen zurückgezogenen Kommentar zeichnete.²³

Dennoch galten bislang solche Fälle ganz überwiegend als mehr oder weniger exotische Ausnahmen – zumindest soweit es um gestandene Rechtswissenschaftler geht und nicht um studentisches Schummeln²⁴ in Klausuren und Hausarbeiten. Dynamik erhielt die Debatte um Plagiate in der (Rechts-)Wissenschaft mit der Demontage der Dissertation von Karl Theodor zu Guttenberg. Was mit einer Buchbesprechung in der KJ begann,²⁵ führte binnen kürzester Zeit zur Gründung einer Internetplattform, die den zunächst Leugnenden damit konfrontierte, auf 94,4 % der Seiten seiner Arbeit Übernahmen nicht sauber nachgewiesen zu haben.²⁶ Damit war einerseits die öffentliche Aufmerksamkeit für ein wissenschaftsinternes Problem geweckt.²⁷ An-

- 21 M. Rebbinder, Verbraucherschützende Bemerkungen zum Urheberrecht des Ghostwriters, E. Brem/J. N. Druey/E. A. Kramer/I. Schwander, Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, Bern 1990, S. 651.
- 22 Dazu ursprünglich B. Labusen, Goldene Zeiten, KJ 2006, S. 398 ff.; siehe auch Rieble, Wissenschafts-
plagiat (Fn. 6), S. 20 ff. H.-P. Schwintowski selbst äußerte sich zuletzt unter dem 7.7.2010 in einer öffentlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen, <www.ebugz.de/stefan/publikationen/pdf/oeffentliche_stellungnahme.pdf>.
- 23 Dazu D. Leuze, Wie weit reicht der Schutz wissenschaftlicher Mitarbeiter durch den Personalrat?, PersV 2008, S. 14 ff.; Rieble, Wissenschafts-
plagiat (Fn. 6), S. 25; Schimmel, Wissenschafts-
plagiat (Fn. 8), S. 195 (201). Die sehr knappe Reaktion von A. Wirth auf die erhobene Kritik findet sich unter <www.axel-wirth.com/publikationen/urheberrechtsfragen/>.
- 24 Dass man es sich gerade dort mit der oft gezeigten drakonischen Härte (vgl. Basak, Diebstahl [Fn. 7], S. 187) vielleicht zu leicht machen kann, untermauert Markschieß, Plagiate (Fn. 1), S. 75 f. an einem Beispiel.
- 25 A. Fischer-Lescano, Rezension zu Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg, Verfassung und Verfassungs-
vertrag. Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU, Berlin (Duncker & Humblot) 2009, KJ 2011, S. 112 (112 ff.).
- 26 Zu den Details siehe <de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki>.
- 27 Zur weiteren Debatte um den Fall zu Guttenberg etwa I. v. Münch, Gute Wissenschaft, Berlin 2012, S. 107 ff.; C. Schicha, Vom Politikstar zum Plagiator – Der Aufstieg und Absturz von Karl Theodor zu Guttenberg im öffentlichen Diskurs, in: T. Rommel (Hrsg.), Plagiate (Fn. 4), S. 141 ff., je m. w. N. Eine Chronologie der Plagiatsaffäre zu Guttenberg bietet A. Borgwardt, Plagiatsfälle in der Wissenschaft, Wie lässt sich die Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen verbessern?, Berlin 2012, S. 13 ff.

dererseits hinterließ das Vorgehen der Dokumentare²⁸ den Eindruck, es gehe bei dieser Diskussion um eine vielleicht sogar politisch einseitige Hatz auf Politiker.²⁹

Das überdeckt aber die eigentliche Brisanz der Befunde für die Wissenschaft insgesamt und die Rechtswissenschaft im Besonderen. 20 der 98 bisher namentlich dokumentierten Vorwürfe im VroniPlag Wiki betreffen juristische Arbeiten.³⁰ Dabei waren und /oder sind mindestens neun der Verfasser auch nach ihrer Doktorarbeit noch als Wissenschaftler im akademischen Betrieb tätig. *P. Sensburg, B. Holznagel, L. A. Mistelis, R. Moeder* und *G. J. Briceño* arbeiten als Professoren und publizieren nicht nur, sondern nehmen Prüfungen ab und betreuen Dissertationen. Ein Beispiel aus Münster zeigt, was geschehen kann, wenn in einem wissenschaftlichen Umfeld ein Umgang mit Texten Dritter als stehende Arbeitsmethode etabliert wird, der nicht dem Standard entspricht: Drei Angehörige eines dortigen medienrechtlichen Instituts verfassen 2012 ein Lehrbuch zum wissenschaftlichen Arbeiten, das sie wenig später zusammen mit dem Verlag wieder vom Markt nehmen, weil etwa 40 % der Seiten Textübereinstimmungen mit rund drei Dutzend Quelltexten aufweisen.³¹ Der Erstautor ist Institutsleiter und Lehrstuhlinhaber, die Mitautoren sind zu diesem Zeitpunkt akademische Räte. In deren Dissertationen – beide mit einem Forschungspreis ausgezeichnet – finden sich je auf fast jeder zweiten Seite nicht oder nicht ausreichend gekennzeichnete Textübereinstimmungen mit einer Vielzahl von Quellen.³² Eine

28 Auf der dann ebenfalls neu gegründeten Plattform VroniPlag Wiki sammelten sie nicht oder nicht hinreichend belegte Fremdtexthübernahmen in den Doktorarbeiten zahlreicher Politiker; erinnert sei hier nur an die Vorwürfe gegenüber *Koch-Mehrin, Pröfrock, Chatzimarkakis, Mathiopoulos, Volk, Goldschmidt, Althussmann, Schavan, Lammert* und *Steinmeier*, wobei die beiden Letztgenannten ihre Grade behalten dürfen. Dass die systematische Sammlung von Plagiaten kein neues Phänomen ist, zeigt *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10), S. 24, unter Verweis auf hellenistische Plagiatssammlungen aus der Zeit zwischen dem 4. Jh. v. Chr. und dem 3. Jh. n. Chr. Auch damals schon galt das Plagiat als moralisch verwerflich, obwohl es noch kein durchsetzbares Urheberrecht gab.

29 Nicht nur angedeutet bei *v. Münch*, Wissenschaft (Fn. 27), S. 111 f.; noch weiter ausgeführt in *v. Münch/Mankowski*, Promotion (Fn. 5), S. 190 ff.; siehe auch *A. Krüger*, Entscheidung über Dokortitel von FDP-Politiker Chatzimarkakis, unter <www.phoenix.de/content//389515>, *M. Brüggmann/G. Brandenburg*, Chatzimarkakis am Plagiats-Pranger, unter <www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jagd-auf-politiker-chatzimarkakis-am-plagiats-pranger-/4302488.html>, oder *C. Heidböhrmer*, Das Jahr des Schwarms, unter <www.stern.de/panorama/jahresrueckblick/2-jahresrueckblick-2011-das-jahr-des-schwarms-1761874.html>; sehr ausdrücklich *W. Plinge*, VroniPlag Wiki: Retter der Wissenschaft oder politische Stimmungsmacher?, unter <pagewizz.com/vroni plag-wiki-retter-der-wissenschaft-oder-politische-stimmungsmacher/>. Unverhüllt wird der Vorwurf immer wieder in diversen Foren im Internet erhoben, auch im VroniPlag Wiki selbst, siehe etwa <de.vroni plag.wiki.com/wiki/Forum:Wieso_keine_linken_Politiker%3F>. Explizit gegen diese Kritik wenden sich etwa *O. Trenkamp*, Anonyme Plagiatsjäger: Stellt Euch nicht!, unter <www.spiegel.de/unispiegel/studium/anonyme-plagiatsjaeger-stellt-euch-nicht-a-773996.html>; moderat auch *R. Schröder/A. Klopsch*, Der juristische Dokortitel, HFR 2012, S. 33 (45).

30 <de.vroni plag.wiki.com/wiki/VroniPlag_Wiki:Statistik>.

31 Die Dokumentation der problematischen Abschnitte in *B. Holznagel / P. Schumacher / T. Ricke*, Juristische Arbeitstechniken und Methoden, Baden-Baden 2012 findet sich unter <de.vroni plag.wiki.com/wiki/Jam>.

32 Hierbei geht es um die Dissertationen von *P. Schumacher*, Innovationsregulierung im Recht der netzgebundenen Elektrizitätswirtschaft, 2009, dokumentiert unter <de.vroni plag.wiki.com/wiki/Psc>; *T. Ricke*, IPTV und Mobile TV, 2011, dokumentiert unter <de.vroni plag.wiki.com/wiki/Tr>.

weitere vom gleichen Doktorvater betreute Dissertation erweist sich als ähnlich zweifelhaft hinsichtlich klarer Quellennachweise.³³ Zudem existieren mindestens acht weitere Fachpublikationen aus dem Institut des Erstautors, für die im Laufe dieser vier Dokumentationen verdächtige Textstellen öffentlich gemacht wurden.³⁴ Die Universität Münster prüft ab dem Sommer 2012 ein mögliches Fehlverhalten der Beteiligten, nach etwa einem Jahr entzieht sie den beiden Co-Autoren des Lehrbuchs wegen der Plagiate in ihren Doktorarbeiten ihre Grade, sie verlassen ihre Stellen – von einer offiziellen Reaktion gegenüber dem Erstautor ist jedoch nichts bekannt.³⁵

Prominente und vor allem Politiker als Plagiator sind zwar in der Presse praktisch allein präsent,³⁶ tatsächlich bilden sie aber nur einen Bruchteil der dokumentierten Funde. Wesentlich problematischer sind die aufgedeckten Plagiate von „nur“ in der Wissenschaft Tätigen, vor allem, wenn die Verfahren sich unterhalb des Radars der öffentlichen Wahrnehmung abspielen.³⁷

Die Erwartung, die bisher auf Plattformen wie VroniPlag Wiki oder vereinzelt in Rezensionen aufgedeckten Fälle seien die einzigen, wäre naiv angesichts der Zufälligkeit, mit der verdächtige Texte auf beiden Wegen auftauchen.³⁸ Es ist davon auszugehen, dass wir höchstens die Spitze eines Eisbergs sehen.³⁹ Wahrscheinlicher ist es sogar, dass die Differenz zwischen Hell- und Dunkelfeld in Plagiatsfragen um ein

33 M. Bonnekoh, Voice over IP, 2007, dokumentiert unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Mb>. Im Januar 2014, also gut 16 Monate nach der Veröffentlichung der Dokumentation auf VroniPlag Wiki, rügt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Münster zwar die Autorin wegen „grober Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit“, entzieht allerdings nicht den Doktorgrad, trotz über 43 % plagiatsbetroffener Seiten der Arbeit laut der Dokumentation. Kritisch dazu H. Horstkotte, Rüge vergeht, Doktor besteht, Zeit online vom 3.2.2014, <www.zeit.de/studium/2014-01/dokortitel-plagiat-uni-muenster>.

34 Eine Zusammenstellung findet sich unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Benutzer_Blog:Strafjurist/ITM_M%C3%BCnster_-_Publikationen_mit_Plagiatsvorw%C3%BCrfen>.

35 Dies rügt auch R. Preuß, „Die Universitäten haben keinen Bock mehr“, Süddeutsche.de vom 17.2.2014, unter <www.sueddeutsche.de/bildung/umgang-mit-plagiaten-die-universitaeten-haben-keinen-bock-mehr-1.1890685>.

36 Insofern haben v. Münch/Mankowski, Promotion (Fn. 5), S. 192 f. Recht.

37 Die Übersicht unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/%C3%9Cbersicht> lässt erkennen, dass es bei den dokumentierten Textübereinstimmungen jedenfalls nicht um die Prominenz der Autoren geht. Daher ist die bei v. Münch/Mankowski, Promotion (Fn. 5), S. 192 erhobene Behauptung, „»Normale« Doktoranden ohne Prominenz müssen kaum befürchten, dass man ihre Doktorarbeiten Jahre später auf unsaubere Zitate untersucht“, in dieser Form schlicht falsch, ebenso wie die etwas differenziertere Überlegung von P. Weingart, Nun auch: Skandalisierung der Wissenschaft, Gegenworte, Heft 29/2013, S. 79 (80), der zwar keine politische Motivation unterstellt, aber vermutet, es ginge den Plagiatsjägern um die Prominenz der Untersuchten. J. Stonington, Germany's Plagiarism Police Are Taking Down Politicians and Professors, <www.vocativ.com/world/germany-world/germanys-plagiarism-police-taking-politicians-professors/> zitiert VroniPlag Wiki-Aktiven, nach denen die Dokumentation von Plagiaten bei Professoren ebenso wichtig sei wie bei Politikern – mindestens, möchte man hinzufügen.

38 Dazu W. Löwer, Aus der Welt der Plagiate, RW 2012, S. 116 (120 f.).

39 So D. Weber-Wulff, Die Spitze des Eisbergs?, F&L 2012, S. 632 (623 ff.); das Bild des Eisbergs verwendet auch Liang, Wissenschaft (Fn. 16), S. 44 f. Distanzierter dagegen v. Münch/Mankowski, Promotion (Fn. 5), S. 191.

Vielfaches größer ist als die zwischen dem unter Wasser befindlichen Teil eines Eisbergs und seiner Spitze.

Der resultierende Gesamtbefund erregt Besorgnis: Die in publizierten Texten manifestierten Arbeitsergebnisse der Rechtswissenschaft sind zu einem jedenfalls messbaren Anteil ihres Gesamtbestandes so erstellt, dass sie den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten nicht genügen. Das zeigt einerseits die Menschlichkeit der Beteiligten: Sie sind fehlbar und nicht frei von Sünde.⁴⁰ Andererseits birgt das gerade im fragilen Kommunikationszusammenhang einer Textwissenschaft ein erhebliches Problem, denn jeder neu publizierte Text wird seinerseits zur (potentiellen) Quelle für folgende wissenschaftliche Betrachtung. Texte mit Plagiatsanteilen „infizieren“ die weitere Fachdiskussion genau wie andere Ergebnisse wissenschaftlichen Fehlverhaltens.⁴¹ Sie werden rezipiert, ihrerseits zitiert und zur Basis weiterer Überlegungen gemacht, ohne dass ihr gedanklicher Unterbau transparent wäre. Damit wird die Diskussion verzerrt.⁴² Jeder nachträglich aufgedeckte Fall rüttelt zudem am Vertrauen in die Verlässlichkeit der in der Rechtswissenschaft gewonnenen Ergebnisse, und zwar sowohl aus der Innenperspektive der Disziplin als auch aus der Außenperspektive der gesellschaftlichen Erwartungen an ebendiese.⁴³

III. Reaktionen auf bekannt gewordene Plagiatsvorwürfe

Damit stellt sich die Frage nach den wissenschaftsinternen Konsequenzen. Auch hier ist der Befund nicht durchweg vertrauenerweckend. In den genannten Fällen gab es in Berlin eine Rüge des Präsidenten und eine rechtfertigende Stellungnahme des Autors;⁴⁴ in Darmstadt wurde der an den fraglichen Stellen als Alleinautor zeichnende Professor von der TU entlastet, während der Mitarbeiter, der die abgeschriebenen Stellen produziert haben soll, keine Vertragsverlängerung bekam und nicht promo-

40 Weil dies ohnehin klar ist, wendet sich auch A. Seegers, Die Besserwisser sind so schlimm wie die Betrüger, Hamburger Abendblatt vom 13.5.2011, <www.abendblatt.de/hamburg/article1888410/Die-Besserwisser-sind-so-schlimm-wie-die-Betrueger.html> gegen eine verdachtslose Kontrolle der Arbeiten Prominenter durch „Blogwarte“.

41 Eine beispielhafte Zusammenstellung des Einflusses einer plagiatsbehafteten Arbeit auf die weitere Fachdiskussion wurde für die Hannoveraner Dissertation von L. A. Mistelis zusammengestellt unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Lm/Rezeption>.

42 Schulze, Plagiate (Fn. 15), S. 75.

43 Siehe etwa DFG, Sicherung (Fn. 4), S. 14, wo in den Erläuterungen zu Empfehlung 8 zu Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten „die Vertrauenswürdigkeit und Funktionsfähigkeit der Wissenschaft“ als primäre Schutzgüter solcher Regeln bezeichnet werden. Das Positionspapier von AFT und DHV, Praxis (Fn. 5), S. 2, führt aus: „Wissenschaftliches Fehlverhalten beschädigt nicht nur den Ruf des Täters, sondern auch den der Universitäten und der Wissenschaft insgesamt.“ Ähnlich Schulze, Plagiate (Fn. 15), S. 77; v. Barga, Redlichkeit (Fn. 4), S. 714 f.

44 Siehe Fn. 22; die Rüge des Präsidenten der HU C. Marksches findet sich unter <www.hu-berlin.de/pr/pressemnachrichten/0705/070502_satzung>.

viert wurde.⁴⁵ Auch bei den jüngeren Vorwürfen sind die Reaktionen der Universitäten unterschiedlich: Während in Bayreuth, Konstanz, Tübingen, Hamburg, Frankfurt, Münster und Hannover Grade entzogen wurden, dauern andere Verfahren in Hamburg, Kiel und Würzburg noch an.⁴⁶ In Hagen,⁴⁷ Würzburg,⁴⁸ Gießen⁴⁹ und Münster⁵⁰ haben die Universitäten die Entziehung eines Grads abgelehnt. Beispielsweise in dem Fall aus Würzburg ist das geradezu erstaunlich: VroniPlag Wiki listet auf knapp 40 % der Seiten der Arbeit Textstellen auf, die dort als Plagiat eingestuft wurden, welche die Universität aber anders würdigt. Deren Pressesprecher lässt sich mit dem Satz zitieren: „Wenn jemand etwa aus UN-Resolutionen oder aus allgemeinen Texten zitiert, muss er das unserer Auffassung nach nicht unbedingt kenntlich machen“.⁵¹ Verblüffend ist diese Aussage, wenn man bedenkt, dass die Dokumentation im VroniPlag Wiki 37 verschiedene verwendete Quellen ausweist, von denen keine ein Originaldokument der UNO ist, während allein an 42 Stellen Texte aus dem Kommentar von *Simma* zur UN-Charta stammen.⁵² Bedenkt man weiter, dass etwa der VGH Mannheim in einem einschlägigen Urteil ausführte: „Eine systematische und planmäßige Übernahme fremden Gedankenguts ergibt sich bereits daraus, dass sich die Plagiate an mehreren Stellen der Dissertation auffinden lassen und ver-

45 Dazu die Nachweise in Fn. 23 sowie *H. Horstkotte*, Ein Professor und sein Schreibknecht, Spiegel online vom 28.11.2006, unter <www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/plagiate-ein-professor-und-sein-schreibknecht-a-450200.html>. Das laut *Horstkotte* in Darmstadt noch als „üblich und nicht zu beanstanden“ bezeichnete Umeticketieren von Texten, die ein Mitarbeiter verfasst hat, auf eine Alleanautorenschaft des Hochschullehrers wird inzwischen etwa von der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Leitsätze (Fn. 5), S. 2, Leitsatz 3, als „wissenschaftlich unredlich“ bezeichnet. Ähnlich deutlich hierzu auch *W. Löwer*, Hierarchie und Selbständigkeit, F&L 2012, S. 196 (198 f.).

46 Unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/%C3%9Cbersicht>.

47 Dazu die Mitteilung der FU Hagen vom 22.12.2011 unter <www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2011/12/22-am-sensburg.shtml>. Die Dokumentation der Arbeit im VroniPlag Wiki findet sich unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Pes>.

48 Hierzu gibt es bislang keine eigene Verlautbarung der Universität Würzburg, sondern nur eine Meldung der Nürnberger Zeitung „Volk darf Dokortitel behalten“ vom 7.2.2013, unter <www.nordbayern.de/nuernberger-zeitung/nz-news/volk-darf-dokortitel-behalten-1.2677618>. Die Dokumentation im VroniPlag Wiki ist <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Dv>.

49 Siehe die Pressemitteilung der Uni Gießen vom 5.11.2013 unter <www.uni-giessen.de/cms/ueber-uns/pressestelle/pm/pm213-13>. Hier findet sich die Dokumentation der Plagiatsuntersuchung unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Fws>.

50 Siehe oben Fn. 33.

51 Das Zitat ist eben dieser Meldung der Nürnberger Zeitung (Fn. 48) entnommen. Künftige Doktoranden können das nur als Einladung nach Würzburg verstehen.

52 Siehe <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Dv/Quellen> zu den Quellen insgesamt und <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Quelle:Dv/Randelzhofer_1991> sowie <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Quelle:Dv/Randelzhofer_1991b> zu Fragmenten aus B. Simma/H. Mosler (Hrsg), Charta der Vereinten Nationen, München 1991. Auch bei diesen geht es nie um ausschließliche Zitate aus Originaldokumenten; solche Passagen werden im VroniPlag Wiki entweder gar nicht dokumentiert oder als „Kein Plagiat“ eingeordnet, siehe z.B. <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Dv/Fragment_126_32>.

schiedene Fremdautoren betreffen“,⁵³ dann drängt sich der Schluss auf, die Universität Würzburg verlange qualitativ und quantitativ noch deutlich gravierendere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, um einen Grad zu entziehen.⁵⁴ Aus dem Urteil stammt auch folgende unmissverständliche Aussage: „Der Senat hat daher bereits klargestellt, dass nur eine unter Offenlegung aller verwendeten Quellen und Hilfsmittel erbrachte wissenschaftliche Leistung den Anforderungen an eine eigenständige Dissertation genügt. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus fremden Werken ohne hinreichende Kennzeichnung verstößt daher gegen die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens und schließt damit die Annahme einer Arbeit als Dissertation im Regelfall aus.“⁵⁵ Wenn in Konfliktfällen Universitäten diese Standards für wissenschaftliches Arbeiten senken, wenn sie dabei alle einschlägigen Empfehlungen zu guter wissenschaftlicher Praxis nicht für relevant genug halten, dass ihre Verletzung zu einer Aberkennung von Prüfungsleistungen führt,⁵⁶ dann könnte das zweierlei in Frage stellen: erstens die zentrale Bedeutung der Transparenz der Urheberschaft in wissenschaftlichen Arbeiten; zweitens die Wis-

53 VGH Mannheim NVwZ-RR 2009, S. 285 (286); siehe auch VG Karlsruhe vom 24.3.2010 – 7 K 1873/09, Par. 14, wonach für die Annahme einer Täuschungsabsicht im Prüfungsrecht ein Anscheinbeweis anzunehmen sei, „wenn sich aufgrund der feststehenden Tatsachen bei verständiger Würdigung der Schluss aufdrängt, dass der Prüfungsteilnehmer getäuscht hat.“ Zuletzt hat das VG Köln am 6.12.2012 – 6 K 2684/12, Par. 20 klar gestellt, „dass Entlehnungen auch dann hinreichend kenntlich gemacht werden müssen, wenn es sich um Textpassagen handelt, in denen keine eigene Lösung oder Wertung, sondern lediglich vorhandenes fremdes Wissen dargestellt wird.“ Siehe auch Krüper, Sache (Fn. 1), S. 204.

54 Gleiches gilt für den schon erwähnten Sachverhalt aus Münster (Fn. 33): Über 43 % plagiatsbetroffener Seiten führen zwar zu einer Rüge, nicht aber zu einem Entzug des Grads. Die Begründung für diese Maßnahme ist zumindest umstritten, siehe H. Horstkotte, Rügen für Betrügen, LTO vom 10.2.2014, <[www.lto.de/recht/hintergruende/h/universitaet-muenster-promotion-plagiat-ruege-rechtsgrundlaege/?tx_comments_pi1\[page\]=1&cHash=2c73803c64bce0adbe5d5f96077c5c2](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/universitaet-muenster-promotion-plagiat-ruege-rechtsgrundlaege/?tx_comments_pi1[page]=1&cHash=2c73803c64bce0adbe5d5f96077c5c2)>; offenbar wird diese „mildere“ Vorgehensweise aber von Interessierten auch ohne Rechtsgrundlage gern als Präzedenzfall herangezogen, siehe T. Krauel, Beim Urteil gegen Schavan hätte eine Rüge gereicht, Die Welt online vom 20.3.2014, unter <www.welt.de/debatte/kommentare/article126018309/Beim-Urteil-gegen-Schavan-haette-eine-Ruege-gereicht.html>; dagegen ausdrücklich Apel, Anmerkung (Fn. 3), S. 624. Auch wenn dieser Fall eine wirtschaftswissenschaftliche Dissertation betrifft, ist die unter <wiwi.fife3.wcms.tu-dresden.de/dokumente/VerfahrenNN.pdf> dokumentierte Reaktion der TU Dresden auf die Plagiatsdokumentation unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Rh> bezeichnend: Der ständige Promotionsausschuss stellt ausdrücklich eine vorsätzliche Täuschung durch eine Vielzahl von Plagiaten aus einer Vielzahl von Quellen fest, will aber den Grad nicht entziehen, weil die Arbeit auch ohne die plagiierten Stellen noch eine eigenständige Leistung sei – obwohl die Rechtsprechung ausdrücklich postuliert, dass es bei der Beurteilung des Charakters einer plagiatsbetroffenen Arbeit als (noch) wissenschaftliche Leistung gerade nicht zu einer geltungserhaltenden Reduktion des Textes kommen dürfe, sondern immer nur die Arbeit im eingereichten Zustand Gegenstand der Beurteilung bleiben dürfe, siehe zuletzt VG Düsseldorf ZUM 2014, S. 602 (615 f.) unter Verweis auf VGH BW ESVGH 31, S. 54 (57).

55 VGH Mannheim NVwZ-RR 2009, S. 285 (286) unter Verweis auf VGH Mannheim, ESVGH 31, S. 54; VGH München BayVBl 2007, S. 281; siehe auch v. Weschpfennig, Plagiate (Fn. 13), S. 93. Die einschlägige Rechtsprechung stellt darüber hinaus D. Schroeder, Die Entziehung des Doktorgrades wegen Täuschung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, NWVBl. 2010, S. 176 (179 f.) zusammen.

56 Skeptisch gegenüber Tendenzen zu schwächeren Reaktionen auch Löwer, Welt (Fn. 38), S. 126 f.; Horstkotte (Fn. 33); R. Preuß, Dr. a. D., Süddeutsche.de vom 20.3.2014, unter <www.sueddeutsche.de/bildung/annette-schavan-dr-a-d-1.1918190>.

senschaftlichkeit der Dissertation als akademische Prüfungsleistung.⁵⁷ Der Eindruck, dass es gerade nach den öffentlichkeitswirksamen Ablehnungen von Titelentziehungen bei *Norbert Lammert*⁵⁸ und *Frank-Walter Steinmeier*⁵⁹ offenbar eine Tendenz gibt, Plagiatsvorwürfe möglichst „diskret“ und ohne Entzug des Doktorgrads abzuwickeln,⁶⁰ ist alles andere als vertrauensbildend. Vielmehr entsteht das fatale Bild, die betroffenen Universitäten wollten sowohl die eigenen Doktoranden als auch sich selbst aus der (Fach-)Öffentlichkeit heraushalten – wie unlängst an der Universität Wuppertal geschehen. Ein Doktorand war mit seiner eingereichten baurechtlichen Arbeit wegen Plagiaten an der Universität Hamburg gescheitert, was ihn nicht davon abhielt, die Arbeit mit den gleichen Plagiaten in Wuppertal nun als eine ingenieurwissenschaftliche Dissertation einzureichen. Erst nach Verleihung des Doktorgrads wurde die Universität Wuppertal auf die Vorgeschichte des Texts aufmerksam, einigte sich jedoch außergerichtlich mit dem Plagiator, nachdem dieser Klage erhoben und das Gericht angedeutet hatte, dass die Universität beim Entzugsverfahren nicht ausreichend dessen negativen Folgen für den Kläger gewürdigt habe.⁶¹

Angesichts dieser Vorgänge drängen sich die nicht nur zynisch gemeinten Fragen auf, ob an den betreffenden Fachbereichen künftig auch studentische Hausarbeiten auf bis zu 40 % der Seiten Plagiate enthalten dürfen, ohne dass dies zum Nichtbestehen führt,⁶² oder ob man es bei Täuschungsversuchen ungeachtet des Umfangs doch einfach bei einer folgenlosen Rüge belassen könne, wenn die Betroffenen nur eine aus-

57 Vgl. dazu etwa das Positionspapier von AFT und DHV, Praxis (Fn. 5), S. 2 ff.; kritisch auch *Löwer*, Welt (Fn. 38), S. 126 f.

58 Dazu Pressemitteilung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 294 vom 6.11.2013 unter <aktuell.ruhr-uni-bochum.de/pm2013/pm00294.html.de>.

59 Siehe Pressemitteilung der Justus-Liebig-Universität Gießen Nr. 213 vom 5.11.2013 unter <www.uni-giessen.de/cms/ueber-uns/pressestelle/pm/pm213-13>. Hierzu auch *J. Friedmann/O. Trenkamp*, Freispruch ohne Anführungszeichen, Spiegel online vom 5.11.2013 unter <www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/steinmeiers-doktorarbeit-wortgleichheit-und-plagiate-a-931853.html>.

60 Dazu *Preuß*, Universitäten (Fn. 35).

61 So die Darstellung bei *H. Horstkotte*, Milde Strafe für Plagiator: Eine Rüge kann so schön sein, Spiegel online v. 9.5.2014, unter <www.spiegel.de/unispiegel/studium/plagiate-in-der-doktorarbeit-ruege-statt-titelentzug-a-966041.html>. Dagegen führt *Rixen*, Fehlverhalten (Fn. 15), S. 1061, aus: „Der Dokortitel ist gewissermaßen die Leitwährung für wissenschaftliche Glaubwürdigkeit, die strikt vor Inflation geschützt werden muss. Gegen die stark gemachte objektiv-rechtliche Seite des Art. 5 III 1 GG kommen Ermessenserwägungen, die insbesondere bei Art. 12 I GG ansetzen, nicht an.“

62 Diese Frage wurde zu einer parallelen Entscheidung der TU Berlin im Fall *J. Goldschmidt* schon aufgeworfen, siehe *A. Burchard*, Bürgermeister von Forst nach Plagiatsverdacht entlastet, Tagesspiegel vom 19.1.2013, <www.tagesspiegel.de/berlin/plagiatsaffaeren-buergermeister-von-forst-nach-plagiatsverdacht-entlastet/7654954.html>. Kritisch zu einem *double standard* zwischen Studierenden und Lehrenden bezüglich der Strenge der Reaktion auf Plagiate schon *Basak*, Diebstahl (Fn. 7), S. 195; *Löwer*, Welt (Fn. 38), S. 128; *Marsh*, Plagiarism (Fn. 8), S. 16; *Rieble*, Wissenschaftsplagiat (Fn. 6), S. 59. *Markschies*, Plagiate (Fn. 1), S. 77 f. fordert, man müsse wissenschaftliche Standards vermitteln, „nicht nur durch entsprechende Moralpredigten in den Proseminaren und Einführungsveranstaltungen, sondern eben auch durch unser eigenes Vorbild in unseren eigenen Veröffentlichungen.“

gebesserte Version nachreichen⁶³. Eine solche Tendenz wäre zumindest intensiv zu diskutieren; mit einem Anspruch des Fachs auf die eigene Wissenschaftlichkeit verträgt sie sich schlecht.⁶⁴

Wie also kann sich die Wissenschaft selbst gegen inakzeptable Praktiken von Wissenschaftlern absichern, welches sind die Mechanismen, mit denen eine Wissenschaft – hier die Rechtswissenschaft – in eigener Verantwortung Fehlverhalten aufdeckt, und wie lassen sich angemessene Reaktionen gewährleisten?

B. Institutionen und Mechanismen

I. Prävention unredlicher Methoden in der Rechtswissenschaft

Auf den ersten Blick scheint eine Vielzahl von Mechanismen und Institutionen die Rechtswissenschaft vor unredlichen Praktiken zu schützen: Wer promovieren möchte, muss seine Qualifikation dazu formal nachweisen, entweder durch ein Prädikatsexamen oder durch eine besondere Befähigung zu rechtswissenschaftlicher Arbeit und ein besonderes Interesse am wissenschaftlichen Studium. Das hat in aller Regel ein Privatdozent oder Professor zu bescheinigen (wenn nicht sogar zwei solcher Voten erforderlich sind). Bei der Einreichung hat der Kandidat teils eidesstattlich, teils ehrenwörtlich zu versichern, die Arbeit nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben, mit anderen Worten die eigene Redlichkeit zu beteuern. Ist das Verfahren eingeleitet, betreut ein Doktorvater im Rahmen eines wissenschaftlichen Vertrauensverhältnisses zu seinem Doktoranden die Arbeit in ihrem Entstehen und bewertet sie schließlich zusammen mit einem Zweitgutachter. Die abgeschlossene Arbeit liegt öffentlich aus, damit Professoren wie Privatdozenten des Fachbereichs Zusatzgutachten erstellen und gegen eine Annahme votieren können – unabhängig von den Prüfern des Dissertationsverfahrens.⁶⁵ Der

63 Ein Beispiel für diese Vorgehensweise zeigt das Verfahren über die juristische Dissertation von *Uwe Brinkmann* an der Universität Hamburg, dokumentiert unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Ub>, die mittlerweile unter identischem Titel in einer plagiatsfreien Fassung vorliegt.

64 Dazu und zu Tendenzen zu einer Absenkung bestehender Standards *G. Dannemann*, Schavanzentrisches Weltbild, Tagesspiegel online vom 3.3.2013 unter <www.tagesspiegel.de/wissen/die-ex-ministerin-und-ihre-unterstuetzer-schavanzentrisches-weltbild/7863836.html>. Kritisch zu vergleichbaren Tendenzen in Österreich *Weber*, Textplagiat (Fn. 5), S. 35 ff. In diesen Kontext gehört auch die seit der Diskussion um den Entzug des Grades von *A. Schavan* geführte Debatte um eine Verjährungsfrist für Titelentziehungen; dazu zuletzt umfassend und kritisch *V. Rieble*, Plagiatverjährung. Zur Ersitzung des Doktorgrades, *OdW* 2014, S. 19 ff.; *Apel*, Anmerkung (Fn. 3), S. 623 f.; *VG Düsseldorf ZUM* 2014, S. 602 (617 ff.).

65 Siehe etwa § 9 Abs. 5 Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, <www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/PromO_RW_20100707.pdf>; ebenso § 13 Abs. 2 Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt, <www.jura.uni-frankfurt.de/43410059/promord1.pdf>; ähnlich § 11 Abs. 2 Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. Oktober 2010 <www.portal.uni-koeln.de/fileadmin/templates/uni/PDF/Mitteilungen/2010/98_Promotionsordnung%20JurFak.pdf> oder § 16 Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, <www.jura.uni-muenchen.de/forschung/promotion/promotionsordnung.pdf>.

Arbeit ist ein Druckreifevermerk zu erteilen, und nicht wenige Verlage stellen besondere qualitative Anforderungen an die Veröffentlichung einer Dissertation, etwa nach dem (wiederum formalen) Kriterium der Promotionsnote. Schließlich werden publizierte Dissertationen rezensiert und stehen der Fachwelt zur Rezeption offen.

Dass diese Mechanismen weder einzeln noch in der Summe Garant für redliches wissenschaftliches Arbeiten sind, offenbart ein näherer Blick.

1. Softwaregestützte oder individuelle Plagiatskontrollen an den Universitäten

War es für die frisch Examinierten als Studierende soeben noch selbstverständlich, dass alle prüfungsrelevanten Leistungen einer softwaregestützten Plagiatskontrolle unterzogen wurden, soll es für sie als Doktoranden nun als unfein gelten, ihren Text in elektronischer Form für eine solche Prüfung einzureichen. Unabhängig davon, für wie effektiv man diese Methode halten mag,⁶⁶ im Wesentlichen sehen Plagiatssoftware wie auch eine individuelle Plagiatsprüfung sich zwei Einwänden ausgesetzt: Erstens könne der mit der Überprüfung verbundene Generalverdacht das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Promovend belasten, zweitens sei vor allem jedoch der zeitliche Aufwand nicht zu leisten, den eine individuelle und intensive Prüfung der Arbeit auf unredliche wissenschaftliche Methoden mit sich bringe.⁶⁷ Mehr noch, aufgrund der geforderten Selbstständigkeit der Leistung sei ein „Beaufsichtigen“ des Doktoranden gar nicht möglich. Ohnehin trage er die alleinige Verantwortung für die wissenschaftliche Redlichkeit seiner Arbeit. Müsse aber der Doktorvater jedes Zitat einer Arbeit verifizieren, würde das Wochen in Anspruch nehmen und ihn zu einer „Fußnotenhilfskraft“⁶⁸ degradieren. Man mag hiergegen einwenden, dass dies den Betreuer noch nicht von seiner Pflicht entbindet, die eingereichte Arbeit zumindest stichprobenhaft auf nicht nachgewiesene Quellen zu prüfen.⁶⁹ Davon abgesehen ist den genannten Einwänden im Wesentlichen jedoch zuzustimmen – allerdings nur, soweit sie auf den Betreuer selbst abstellen. Auch bei den studentischen Arbeiten wird nämlich in den meisten Fällen nicht etwa der Aufgabensteller oder

66 Grundlegend skeptisch etwa D. Weber-Wulff, *False Feathers. A Perspective on Academic Plagiarism*, Berlin 2014; siehe auch v. Münch/Mankowski, *Promotion* (Fn. 5), S. 199 f.

67 So etwa v. Münch, *Wissenschaft* (Fn. 27) S. 188 ff. unter Verweis auf V. Rieble, *Plagiatsformenlehre* am Fall Althusmann, F.A.Z. vom 4.8.2011, S. 8.; siehe auch v. Münch/Mankowski, *Promotion* (Fn. 5), S. 198.

68 Rieble, *Plagiatsformenlehre* (Fn. 67), S. 8.

69 So auch schon der Wissenschaftsrat, *Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier* Drs. 1704-11, Halle 2011, S. 23, <www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>.

Seminarveranstalter tätig, sondern eine administrative Einrichtung des Fachbereichs,⁷⁰ die in aller Regel erst bei einem ausreichend starken Verdachtsmoment den Dozenten einschaltet. Eine solche grundlegende Plagiatsprüfung hätte nebenbei bemerkt auch den Vorteil, dass sie – gleichermaßen als Einwirken von dritter Seite, nämlich durch die Fakultät – das Vertrauensverhältnis zwischen Doktorvater und Doktorand wenn überhaupt nur wenig trüben würde. Dass auch eine solche Grundüberprüfung meist nur einen Anfangsverdacht liefern kann, der dann die aufwändige Prüfung und Bewertung potenziell problematischer Passagen von Hand nach sich zieht, steht auf einem anderen Blatt.⁷¹

Die genannten Einwände deuten allerdings noch auf eine andere mögliche Ursache des Plagiatsproblems: die Betreuungspraxis von Dissertationen in der Rechtswissenschaft.

2. Betreuungsumfang und -intensität rechtswissenschaftlicher Dissertationen

Der „Doktorvater“ soll eine Doktorarbeit betreuen, nach den in Deutschland üblichen Promotionsordnungen aber auch als Erstgutachter bewerten.⁷² Das ist ein gewisser Zielkonflikt, weil ein Betreuer den Kandidaten eher wie ein Trainer im Sport unterstützen soll, also mit wohlwollendem Grundvertrauen, während ein Gutachter Inhalt und arbeitstechnischer Umsetzung des Werkes fachlich zu bewerten hat. Von ihm eine umfassende Prüfung aller angegebenen Quellen zu verlangen, geht sicher zu weit.⁷³ Für eine kurze Spanne – etwa zwei Stunden – der insgesamt auch nicht kurzen Betreuungszeit aber ernsthaft zu prüfen, ob es die immer wieder beschriebenen Anzeichen (Stilbrüche, ungewöhnliche Zitate etc.)⁷⁴ in der Arbeit gibt, es also angezeigt wäre, ernsthaft in eine Plagiatsprüfung einzutreten (die ja eventuell auch Mitarbeiter übernehmen könnten), darf hingegen nicht zu viel verlangt sein.⁷⁵

70 Dazu *D. Weber-Wulff* im Interview mit *A. Wragge*, Plagiats-Jägerin: Systematische Fehlanreize an den Unis, *irights.info* vom 10.1.2013, <irights.info/artikel/plagiats-jaegerin-systematische-fehlanreize-anden-unis/9647>. *M. Nissen*, Plagiaterkennung und Plagiatvermeidung an Universitäten und Bibliotheken, *Bibliothek Forschung und Praxis (BFP)* 2012, S. 200 (205) berichtet von einem Programm der UB Heidelberg, eine zentrale Plagiatsprüfungsstelle dort einzurichten. Angesichts der teils recht unterschiedlichen Handhabung aufgedeckter Plagiate in den Universitätsbibliotheken (siehe *A. Burchard*, Guttenberg & Co. bleiben im Regal, *Tagesspiegel* online v. 27.11.2012 <www.tagesspiegel.de/wissen/plagiate-in-der-wissenschaft-aus-dem-bestand-entfernen-eine-bibliotheksdirektorin-widerspricht/7440060-2.html>) mag man dem Vorschlag aber auch skeptisch gegenüberstehen.

71 Insofern liegen *v. Münch/Mankowski*, *Promotion* (Fn. 5), S. 200 richtig, wenn sie monieren, dass selbst die beste Software nie den geschulten Blick eines Menschen und den damit verbundenen Aufwand ersetzen kann. Sie kann aber Anhaltspunkte dafür liefern, wo ein solcher Blick angebracht wäre – bei allem Wissen um die Fehlbarkeit einer softwaregestützten Überprüfung und damit auch um die Unzulässigkeit der positiven Feststellung, bei einer Arbeit sei „alles in Ordnung“, wenn die jeweilige Software nicht anschlägt.

72 Eine Praxis, die teils auch kritisch gesehen wird, so empfiehlt etwa der Wissenschaftsrat, *Qualitätssicherung* (Fn. 68), S. 24 eine Trennung von Betreuung und Bewertung, da eine Notwendigkeit bestehe, die Unabhängigkeit der Gutachten zu erhöhen.

73 So auch *v. Münch/Mankowski*, *Promotion* (Fn. 5), S. 197 ff.

74 Dazu *v. Münch/Mankowski*, *Promotion* (Fn. 5), S. 198.

75 So auch die Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, *Leitsätze* (Fn. 5), S. 4, Ziff. 17-19.

Professoren betreuen heutzutage nicht mehr zwei bis drei Doktoranden gleichzeitig, sondern eher ein bis zwei Dutzend.⁷⁶ Vereinzelt gibt es an deutschen Universitäten regelrechte „Titelschmieden“, in denen Professoren innerhalb eines Jahres mehr als zwanzig Doktorarbeiten fertigstellen lassen, und das über mehrere Jahre in Folge. Begünstigend für eine solche Doktorandenflut ist nach Ansicht des Wissenschaftsrats in einigen Fächern auch, dass Universitäten bei der leistungsorientierten Mittelvergabe unter anderem proportional zur Zahl der Promotionen belohnt würden.⁷⁷ Zu Recht erhebt sich die kritische Nachfrage, wie bei einer solchen Menge von Texten noch eine individuelle Betreuung gewährleistet sei, die ihrem Namen auch nur ansatzweise gerecht wird, geschweige denn, wie ein einzelner Betreuer die Begutachtung dieser Arbeiten zeitlich überhaupt ernsthaft bewältigen könne.⁷⁸ Man überschlage grob: Angenommen, ein Doktorvater benötigt für die Betreuung eines Promotionsvorhabens einschließlich des Lesens und Bewertens der fertigen Dissertation nur eine volle Arbeitswoche: Die Betreuung und Benotung von zwanzig Dissertationen würde mit zwanzig Wochen zu Buche schlagen, also ein komplettes Semester in Anspruch nehmen. Wie sich dies mit den weiteren Verpflichtungen eines Hochschullehrers (Vorlesungen, eigener Forschung, Prüfungen, akademische Selbstverwaltung etc.) vertragen soll, darüber kann man nur spekulieren. Auch in der abgeschwächten Form von zehn bis fünfzehn Doktoranden je Betreuer⁷⁹ mag man dies entweder als notwendige Folge der immer größeren Studierendenzahlen hinnehmen oder als untragbaren Missstand verurteilen – die Augen davor verschließen darf man jedoch keinesfalls. Hier ist in der einen oder anderen Form dringend Abhilfe geboten.⁸⁰

3. Ehrenwörtliche/eidesstattliche schriftliche Versicherungen redlichen Arbeitens

Dass weder bestimmte Eingangsvoraussetzungen⁸¹ noch schriftliche Versicherungen des Promovenden,⁸² geschweige denn das Vertrauen auf seine Redlichkeit wissenschaftliches Fehlverhalten verhindern können, belegt schon die auffällige Häufigkeit,

76 Allerdings ist nicht zu übersehen, dass darunter regelmäßig „Karteileichen“ zu finden sind, die eher aus wissenschaftsfremden Gründen am Status des Doktoranden interessiert sind.

77 Wissenschaftsrat, Qualitätssicherung (Fn. 68), S. 19.

78 Zweifelnd auch *Markschies*, Plagiate (Fn. 1), S. 77 f.; im Ansatz ebenso: Wissenschaftsrat, Qualitätssicherung (Fn. 68), S. 19, insbesondere zu dem Problem, dass die Mittelvergabe in einigen Fächern von der Zahl der Promovenden abhängt.

79 Die Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Leitsätze (Fn. 5), S. 6, Ziff. 33, hält rund zehn gleichzeitig laufende Betreuungsverhältnisse für ein zeitlich bedingtes Limit.

80 In der obigen Überschlagsrechnung nicht miteingestellt sind die abgebrochenen Doktorarbeiten, deren Anteil sich nach der Erfahrung nicht weniger Betreuer auf etwa die Hälfte aller begonnenen Dissertationsprojekte beläuft. Setzt man für eine abgebrochene Dissertation einen Betreuungsaufwand von auch nur der Hälfte desjenigen einer erfolgreichen an, wird deutlich, dass das Problem eher größer ist als hier umrissen.

81 Ablehnend jeweils zu besonderer Förderung wissenschaftlichen Arbeitens im Grundstudium, zu einer Höchstzahl an Promotionen je Betreuer, zu einem dritten Gutachter und zu einer besseren Note als Zugangsvoraussetzung: *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3) S. 60.

82 Kritisch speziell zum Vorschlag, künftig eine eidesstattliche Versicherung zu fordern: *C. Fahl*, ZRP 2012 S. 7 (7 ff.); *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 58 f.

mit der Plagiate in letzter Zeit aufgedeckt werden. Geradezu mustergültig zeigt sich das Versagen der genannten Mechanismen im Fall *Guttenberg*, doch wird man von einem substanziellen Anteil an unerkannt plagiatsbetroffenen Arbeiten in der Rechtswissenschaft ausgehen müssen.

Daran kann auch die zumeist geforderte Versicherung zur Eigenständigkeit der Leistung und zum Einhalten der guten wissenschaftlichen Praxis⁸³ wenig ändern, schreckt sie doch offenbar entschlossene Plagiatores nicht ab – nicht einmal dann, wenn der Betreuer den Promovenden auf die Missstände seiner Arbeit ausdrücklich hinweist und die Annahme der Arbeit deswegen sogar ablehnt, wie folgendes Beispiel belegt. Nachdem ein Doktorand mit seiner Arbeit an der Humboldt-Universität Berlin abgewiesen wurde, hat er sie (nach eigenen Angaben erweitert und umgeschrieben) ein Jahr später in Innsbruck erneut vorgelegt, wo sie angenommen wurde, ohne dass die darin noch immer enthaltenen zahlreichen nicht nachgewiesenen Übernahmen erkannt worden sind.⁸⁴ Das Beispiel zeigt: Das Vertrauen auf die Redlichkeit des Doktoranden genügt so wenig wie das Einfordern wie auch immer gearteter Versicherungen, sei es hinsichtlich der Eigenständigkeit der Leistung oder des Umstands, dass die Arbeit noch nicht an einer anderen Fakultät abgelehnt wurde. Darüber hinaus deckt der Fall aber auch noch ein strukturelles Problem auf: die mangelnde Transparenz und Vernetzung der Fakultäten untereinander bei der Vergabe (sowie Ablehnung) von Dissertationsthemen.

4. Verlage als Sicherungsinstanz?

Die Wissenschaftsverlage sind schon strukturell nicht darauf eingestellt, eine Plagiatsprüfung eingereicherter Texte vorzunehmen, unabhängig vom Typus oder Umfang der Veröffentlichung. Weder ein Lektorat noch eine Plagiatsprüfung findet statt, und das gilt nicht nur für Dissertationen, sondern auch für Zeitschriftenaufsätze, Fach-,⁸⁵ Lehr-⁸⁶ und Ausbildungsbücher.⁸⁷ Herausgeber, Schriftleitung und Peer Review berücksichtigen unzulängliche Fußnotennachweise allenfalls zufällig, von einer institutionalisierten Prüfung kann nicht die Rede sein.⁸⁸ Im Gegenteil verlassen sich

83 Dazu v. *Münch/Mankowski*, Promotion (Fn. 5), S. 196 f.

84 Berichtet wurde über den Fall etwa in: *Tiroler Tageszeitung online* v. 22.2.2013 <www.tt.com/%C3%9Cberblick/Chronik/ChronikInnsbruck/6177911-6/plagiatsverdacht-ersch%C3%BCtert-uni-doktorarbeit-wirft-viele-fragen-auf.csp>. Die Dokumentation unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Rm> wird zur Lektüre empfohlen.

85 Etwa *Wirth* in: *Prütting/Wegen/Weinreich* „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (betroffene Auflage inzwischen vom Verlag zurückgezogen), siehe *Handelsblatt* v. 5.10.2011 <www.handelsblatt.com/unternehmen/management/strategie/beck-und-wolters-kluwer-streiten-wer-von-wem-ab-schreibt-saebelrasseln-juristischer-fachverlage/2715244.html>.

86 Etwa *H.-P. Schwintowski*, *Juristische Methodenlehre*, Stuttgart 2005 (inzwischen vom Verlag zurückgezogen), siehe *J. Kaube*, *Berliner Bankenkrise: Die Humboldt-Universität und der peinliche Fall Schwintowski*, *FAZ* v. 14.5.2007, S. 40.

87 Dazu etwa oben Fn. 31.

88 Kritisch zur Wirksamkeit des Peer Reviews auch im Bereich der Naturwissenschaften v. *Bargen*, *Redlichkeit* (Fn. 4), S. 717.

die Verlage auf die Universitäten, denn wurde erst einmal eine bestimmte Note erreicht und oder ein Druckreifevermerk erteilt, steht nur noch die Formatierung des Manuskripts an. Nur am Rand sei hier das noch wenig diskutierte Thema der Plagiate in Aufsätzen und anderen kurzen Veröffentlichungsformen genannt.⁸⁹

5. Rezeption und Rezension publizierter Werke

Die Besprechung neuer Arbeiten durch das Fachpublikum ist kein Garant für die Aufdeckung unredlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Zwar wurden in jüngster Zeit auch einige Plagiatsfälle durch Rezensionen aufgedeckt,⁹⁰ andere jedoch wurden durchaus positiv rezensiert, nicht nur von Personen, die dem Plagiator nahestanden oder wohlgesonnen waren.⁹¹ Zudem werden nur die allerwenigsten der zahlreichen erscheinenden Werke überhaupt rezensiert. Für das systematische Aufdecken unsauberer Arbeitsmethoden ist das Rezensionswesen schon qua seiner Bestimmung ungeeignet; die Entdeckungen, die auf Rezensionen fußen, werden daher in die Kategorie „Zufallsfunde“ einzuordnen sein.

Gleiches dürfte für die allgemeine Fachdebatte gelten. Von ihr ist kein umfassendes, nicht einmal ein stichprobenartiges Erfassen unredlichen Arbeitens zu erwarten. Wie bei Rezensionen wird man Quellen in Veröffentlichungen ohne einen triftigen Anfangsverdacht nicht misstrauisch gegenüber stehen. Aber selbst wenn es zu Funden kommt, steht zu befürchten, dass sie zumeist unter Ausschluss der (Fach-)Öffentlichkeit verhandelt werden, etwa durch Hinweise an die Fakultät eines Doktoranden oder an den Verleger einer Arbeit. Damit ist zwar, falls Konsequenzen folgen, dem Missbrauch akademischer Grade ein Riegel vorgeschoben, die Fachöffentlichkeit wird jedoch oft genug weiter irrig davon ausgehen, dass die schon in Verbreitung befindlichen Texte in redlicher Weise Quellen nachweisen.⁹²

6. VroniPlag Wiki und Medienberichterstattung

Nur indirekt mit der allgemeinen Fachdebatte verbunden sind ehrenamtliche Initiativen wie VroniPlag Wiki, wo zumindest auch Rechtswissenschaftler (wenngleich oft

89 Dazu etwa oben Fn. 34.

90 Prominent etwa der Fall Guttenberg, dessen Aufdeckung trotz massiven Plagiiens einem Zufall zu verdanken ist, s. ZEIT online v. 24.2.2011 <www.zeit.de/2011/09/Interview-Fischer-Lescano>; weniger medienpräsent war dagegen *Labusen* (Fn. 22) zu *Schwintowski*, Juristische Methodenlehre (Fn. 85). Dass allerdings selbst ausdrückliche die Veröffentlichung von Plagiatshinweisen in Fachpublikationen nicht unbedingt zu Reaktionen der zuständigen Fachbereiche führen muss, zeigt sich etwa bei *Rieble*, Plagiatverjährung (Fn. 64), S. 26.

91 Man vergleiche etwa die beiden Rezensionen von *P. Schumacher*, ZUM 2011, S. 608 (608) und *I. Simon*, MMR-Aktuell 13/2011, 320190 zur Arbeit ihres Institutskollegen *Ricke*, IPTV (Fn. 32); ebenfalls positiv, ebenfalls Münsteraner Alumnus: *A. Rißke* K&R 7-8/2011, IX; kritischer dagegen etwa *K.-H. Ladeur*, UFITA 2012, 616; *K.-N. Pfeifer*, CR 2011, R68.

92 Eine Kenntlichmachung in Bibliotheken erfolgt bislang unsystematisch und eher zufallsgesteuert, siehe *Burchard*, Guttenberg (Fn. 69).

anonym)⁹³ an der Prüfung von verdächtigen Arbeiten ihres Fachs beteiligt sind. Trotzdem oder gerade deswegen scheinen solche freiwilligen „Plagiatsjäger“ aktuell noch am ehesten als Prüfinstanz und/oder Abschreckungsinstrument zu taugen,⁹⁴ stoßen deren Funde doch regelmäßig erst Untersuchungen der betroffenen Fakultäten an.⁹⁵ Allerdings wird bei einer Quote von etwa 100 untersuchten Arbeiten (auf 23.000 neue Dissertationen) jährlich nur ein winziger Ausschnitt (rechts-)wissenschaftlichen Arbeitens abgebildet und erfasst. Mag eine flächendeckende Plagiatsabwehr nicht zu leisten sein, so lässt sich dennoch in kleinerer Münze festhalten, dass die Tätigkeit von VroniPlag Wiki und vergleichbaren Foren Wirkungen zeigen:⁹⁶ Jedenfalls anekdotisch lässt sich berichten, dass das Thema Zitiertechnik bei aktuellen Doktoranden große Aufmerksamkeit gewonnen hat, man also einen gewissen Steuerungseffekt beobachten und auch weiter erwarten kann.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich noch die Arbeit der Presse, die zwar keine wissenschaftliche Institution ist, aber als Wirkmechanismus einen Beitrag zur Aufdeckung von Plagiaten leistet, wie etwa der Fall *Althussmann* zeigt.⁹⁷ Allerdings betrifft dies nur „prominente“ Fälle, während wissenschaftlich tätige Plagiatorinnen kaum Interesse finden,⁹⁸ obwohl diese der Wissenschaft viel mehr Schaden zufügen, wie sich eindringlich an einem der Mitwirkenden des oben schon geschilderten Sachverhaltes aus Münster⁹⁹ veranschaulichen lässt:

93 Offen über seine Mitarbeit bei VroniPlag Wiki spricht etwa *G. Dannemann* in einem Interview der Westfälischen Nachrichten online v. 9.5.2014, <www.wn.de/Muenster/Plagiate-an-der-Uni-Muenster-Plagiatsjaeger-Wird-Schummelei-sogar-gefordert>. Auch die Verfasser des vorliegenden Beitrags haben dort mitgearbeitet.

94 Zugestanden vom Sprecher der WWU Münster angesichts einer eklatanten Häufung von Publikationen zu plagiatsbetroffenen Dissertationen seiner Universität aus den Bereichen Medizin und Zahnmedizin: „*Das ist eine deutliche Warnung an alle Promovenden. Nicht nur wir achten auf mögliche Plagiate. Es gibt eine weitere Kontrollinstanz.*“ Entnommen dem Artikel von *P. Pinto Nogueira/C. Ueberfeld*, "VroniPlag" hat bei Medizinerinnen in ein Wespennest gestochen: Auf Münsters Uni kommen weitere Plagiats-Verdachtsfälle zu, MünsterscheZeitung.de vom 7.5.2014 <www.muensterschezeitung.de/staedte/muenster/48143-M%FCnster-/VroniPlag-hat-bei-Medizinerinnen-in-ein-Wespennest-gestochen-Auf-Muensters-Uni-kommen-weitere-Plagiats-V;art993,2353657>. Siehe auch *C. Padtberg-Kruse*, Windige Mediziner-Promotionen: Frau Doktor Dreist, Spiegel online vom 30.5.2014, <www.spiegel.de/unispiegel/studium/medizin-doktorarbeit-charite-urologin-liefert-komplett-plagiat-ab-a-972447.html#>, die den an der Charité in der Promotionskommission tätigen Radiologen *J.-W. Oestmann* mit der Aussage zitiert: „*Wir sind dankbar für die Leistung von VroniPlag. Die Plattform arbeitet an der Qualität der Wissenschaft – nichts anderes wollen wir auch.*“.

95 Wobei dies allerdings nicht immer zu angemessenen Reaktionen der betroffenen Fachbereiche führt, s.o., aber auch *Preuß*, Universitäten (Fn. 35).

96 Dazu eher kritisch *C. Leggewie* im Interview mit *S. Führer*, „Das Gros der Promotionen ist völlig in Ordnung“, Deutschlandradio Kultur vom 8.11.2013, <www.deutschlandradiokultur.de/das-gros-der-promotionen-ist-voellig-in-ordnung.954.de.html?dram:article_id=268212>.

97 *M. Spieuaak*, Trübe Quellen, Die Zeit vom 7.7.2011, S. 37; *Rieble*, Plagiatsformenlehre (Fn. 67), S. 8; siehe auch *v. Münch/Mankowski*, Promotion (Fn. 5), S. 190 f.

98 Die sichtbarste Ausnahme von dieser Regel sind die Arbeiten des Wissenschaftsjournalisten *H. Horstkotte*, der in verschiedenen Presseorganen immer wieder einschlägige Fälle aufgreift.

99 Siehe oben bei Fn. 31 bis Fn. 33.

Der Doktorvater (und Mitverfasser des später entstandenen Lehr-/Lernbuchs zum juristischen Arbeiten) hat die problematischen Passagen bei der Betreuung, Begutachten und Bewertung der Dissertation nicht beanstandet, ebenso wenig der Zweitbetreuer oder der Vorsitzende in der mündlichen Prüfung. Seitens des Verlags durfte schon wegen der Druckfreigabe jedenfalls keine wesentliche redaktionelle Änderung mehr am Text vorgenommen werden, eine Plagiatsprüfung fand wohl ohnehin nicht statt. Die Juroren des Harry-Westermann-Preises müssen die Arbeit jedenfalls für außergewöhnlich und preiswürdig befunden haben. Im Bewerbungsverfahren um eine Qualifikationsstelle (für eine Habilitation) als akademischer Rat kann der Plagiator sich nur durchgesetzt haben, wenn keine Zweifel an der Integrität seiner wissenschaftlichen Leistung bestanden, schließlich wurde die Arbeit in Fachzeitschriften lobend zur Kenntnis genommen – wenn auch überwiegend nur von den Institutskollegen, deren Rezensionen zudem untereinander gewisse Ähnlichkeiten aufweisen.¹⁰⁰

Das Beispiel unterstreicht nachdrücklich die Aussage einer Studie des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (IFQ), deren Autoren einen entscheidenden Mangel von Promotionsverfahren darin sehen, dass das Betreuungsverhältnis in den Promotionsordnungen nicht institutionalisiert sei, daher nicht aktenkundig werde und so Pflichtverletzungen folgenlos blieben.¹⁰¹

Somit bleibt als Fazit festzuhalten: Eine institutionalisierte Qualitätskontrolle rechtswissenschaftlicher Arbeiten gibt es nicht, und auch das Zusammenspiel der verschiedenen Institutionen liefert keine ausreichenden Möglichkeiten, unredliche Arbeitspraktiken systematisch aufzudecken.

II. Repressive Maßnahmen gegen unredliche Arbeitsmethoden in der Rechtswissenschaft

Neben den dargestellten überwiegend präventiv zu begreifenden Mechanismen gegen die Verbreitung von Plagiaten sollen die repressiven Möglichkeiten nicht unerwähnt bleiben.

1. Wissenschaftsrechtliche Verfahren und repressive Maßnahmen

Im Umgang mit aufgedeckten Plagiaten zeigt sich, dass nur schwerlich von einer selbstreinigenden Kraft der (Rechts-)Wissenschaft die Rede sein kann, wenn auch auf den ersten Blick die wissenschaftliche Selbstkontrolle hinreichend gesichert scheint: Schließlich sind für den Umgang mit Plagiatsvorwürfen an deutschen Hochschulen flächendeckend Verfahrensregeln erlassen und Gremien eingesetzt wor-

100 Es handelt sich um die oben genannten Rezensionen von *Schumacher*, ZUM 2011, S. 608 und *Simon*, MMR-Aktuell 13/2011, 320190 (Fn. 90).

101 *F. Meinel/C. Möllers*, Rechtsfragen der statistischen Erfassung von Doktoranden zur Qualitätssicherung im Promotionswesen, in: S. Hornborstel (Hrsg.), *Wer promoviert in Deutschland*, IFQ Working Paper Nr. 14 / 2012, S. 21 (21).

den.¹⁰² Sie sind das Ergebnis eines umfassenden Kodifikationsschubs hinsichtlich des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten,¹⁰³ den das Wissenschaftsrecht Ende der 90er Jahre erfahren hat – angeregt durch eine Initiative der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die ihrerseits auf einen besonders gravierenden Fall von Datenfälschung zweier Krebsforscher reagiert hatte.¹⁰⁴ Die DFG legte mehrere Empfehlungen vor, die eine Sicherung der wissenschaftlichen Selbstkontrolle bewirken sollten und von deren Einhaltung seither auch die Vergabe von DFG-Fördermitteln abhängt.¹⁰⁵ Gleichzeitig entwickelte auch die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) Regelwerke zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten¹⁰⁶ und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) erarbeitete eine Muster-Verfahrensordnung für Hochschulen,¹⁰⁷ die inhaltliche große Parallelen zum Pendant der MPG aufwies. Die deutschen Hochschulen verabschiedeten daraufhin in großer Zahl Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ebenso wie Verfahrensordnungen zum Umgang mit Verstößen gegen diese Gebote.¹⁰⁸ Außerdem wurde zunächst an den Hochschulen, später (mit dem „Ombudsmann für die Wissenschaft“)¹⁰⁹ auch bei der DFG das Gremium des Ombudsmanns eingerichtet, das in Fragen guter Wissenschaftspraxis und bei möglichen Verstößen angerufen werden kann und dann beratend und vermittelnd tätig werden soll.¹¹⁰ Obwohl all diese Regelungen im Grundsatz den Empfehlungen der DFG und der HRK folgten, zeigten sich im Detail doch zahlreiche Unterschiede in der Umsetzung, etwa in der Rechtsqualität der Regelungen oder der Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen.¹¹¹ Gemeinsam ist ihnen allen, dass die Ver-

102 Siehe etwa Grundsätze der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, <www.uni-frankfurt.de/forschung/wiprax/dok/gute-wiss-praxis.pdf>; ebenso Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft, <www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis.pdf>.

103 Ausführlich zur Genese der nachfolgend genannten Empfehlungen und Verfahrensordnungen *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10) S. 173; siehe zu dessen Ergebnissen u.a. auch die in Fn. 5 aufgezählten Regelwerke verschiedener Wissenschaftsorganisationen.

104 *Apel*, Verfahren (Fn. 12), S. 313; *v. Barga*, Redlichkeit (Fn. 4), S. 715; *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10), S. 168.

105 Die Empfehlungen finden sich in DFG, Denkschrift (Fn. 4), S. 13 ff; speziell zum Anknüpfen an die Vergabe von Fördermitteln DFG, Denkschrift (Fn. 4), S. 33.

106 Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 14. November 1997, geändert am 24. November 2000, <www.mpg.de/229489>.

107 Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998, <www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen>.

108 *Apel*, Verfahren (Fn. 12), S. 319; *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 38; *v. Barga*, Redlichkeit (Fn. 4), S. 719 ff.; *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10), S. 173.

109 Zunächst „Ombudsman der DFG“, vgl. *Waiblinger*, Plagiat (Fn. 10), S. 170 Fn. 980.

110 Für die DFG: *N. Schiffers*, Ombudsman und Kommissionen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an staatlichen Hochschulen, Baden Baden 2012, S. 28.

111 Siehe etwa den systematisierten Überblick bei *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten (Fn. 3), S. 38 f.; *v. Barga*, Redlichkeit (Fn. 4), S. 719 ff.; noch detaillierter, wenn auch immer noch exemplarisch: *Apel*, Verfahren und Institutionen (Fn. 12), S. 334 ff.

fahren nicht direkt zu Sanktionen gegen die beschuldigten Wissenschaftler führen. Ihr Wirken beschränkt sich darauf zu klären, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gegebenenfalls eine Empfehlung hinsichtlich der von anderer Stelle anzuordnenden Sanktionen auszusprechen.¹¹² Eine weitere Übereinstimmung liegt in der überwiegend einheitlichen Definition eines Tatbestands wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der über den urheberrechtlichen Schutz fremden geistigen Eigentum hinausgeht und somit ein wissenschaftsspezifisches Schutzgut schafft.¹¹³

2. Praxis des Umgangs mit Plagiatsvorwürfen

Nach Bekanntwerden eines Plagiatsvorwurfs zeigen sich in der Praxis große Unterschiede bei den Reaktionen der betroffenen Hochschulen sowohl in zeitlicher wie auch qualitativer Hinsicht. Die Palette reicht von einer Zeitspanne von gerade einmal sechs Wochen zwischen einer Veröffentlichung des Vorwurfs bei VroniPlag Wiki und dem Entzug des Doktorgrads¹¹⁴ bis zu jahrelangen Verfahren mit teils seltsamen Wendungen.¹¹⁵ Merkwürdige Blüten treibt ein Fall in Brandenburg, bei dem es sich zwar nicht um eine juristische Promotion handelt, der aber wegen des Verfahrensverlaufs grundlegende Bedeutung hat: Die Brandenburgische Technische Universität (BTU) prüfte Hinweise auf einen Plagiatsvorwurf in der Doktorarbeit eines Vattenfall-Managers, dem immerhin 125 nicht oder nicht hinreichend kenntlich gemachte Übernahmen auf 121 Seiten vorgeworfen wurden, sprach ihn aber 2012 von dem Vorwurf frei.¹¹⁶ Eine besondere Wendung erhält der Fall durch den Umstand, dass der Arbeitgeber des Managers die BTU jährlich mit Fördermitteln in siebenstelliger Höhe unterstützt. Nachdem bekannt wurde, dass die Kommission nur einen Bruchteil der verdächtigen Stellen überhaupt geprüft hatte, wies das brandenburgische Wissenschaftsministerium die BTU zweimal an, die Arbeit erneut zu prüfen, sie wurde jedoch wiederum vom Plagiatsverdacht freigesprochen. Nachdem das Wissenschaftsministerium inzwischen zum dritten Mal eine gründliche und umfassende Prüfung der Arbeit fordert, hat nun die BTU Klage vor dem Verwaltungsgericht

112 Waiblinger, Plagiat (Fn. 10), S. 178.

113 So jetzt auch bestätigt durch *BVerwG* NVwZ 2013, 1614, das in Rn. 23 klare Fallgruppen nennt, die den Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis nicht genügen, namentlich die „vergleichbar gewichtigen Verbote der Verletzung des geistigen Eigentums und der Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer“. *Rixen*, Fehlverhalten (Fn. 15), S. 1059 nennt dies treffend „Nicht-Wissenschaft“; im Übrigen siehe auch schon oben (Fn. 12), ähnlich *K. F. Gärditz*, *WissR* 46 (2013), S. 3 (9 f.).

114 Bei der unter <de.vroni plag.wikia.com/wiki/Tj> dokumentierten Arbeit hat die Universität Frankfurt den Titel ohne öffentliche Mitteilung entzogen, die Entscheidung wurde auf Nachfrage bestätigt.

115 Dazu auch *Preuß*, Universitäten (Fn. 35). Siehe auch die oben unter A. III. geschilderten Reaktionen.

116 Der Befund zur Arbeit des von der taz als „Dr. Vattenfall“ betitelten Managers findet sich unter <de.vroni plag.wikia.com/wiki/Dd>, zu den rechtlichen und politischen Folgen des Falls siehe etwa *T. Schulze*, Dr. Vattenfall im Landtag, taz.de vom 18.4.2013 <www.taz.de/Politik-will-Plagiatsfall-aufklaeren/!114777>.

Cottbus eingereicht.¹¹⁷ Hier mündet eine im Rahmen der Rechtsaufsicht erfolgte ministeriale Anweisung, ein Verfahren objektiv zu führen, also unter Auswertung aller bekannten Anhaltspunkte statt selektiv zum Schutz des Verdächtigen, in einen gerichtlichen Streit um ein Recht auf Vertuschung seitens der Hochschule. Nun untersucht der Brandenburgische Landtag die Vorgänge.

Unverständlich bleibt etwa auch die Aussage des Wissenschaftsrats-Präsidenten *Marquardt*, eine Arbeit könne nicht allein über eine formalistische Textanalyse bewertet werden.¹¹⁸ Mit klaren und mahnenden Worten ist der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, auf deren Vorgehen die Aussage wohl auch zielte, dem entgegengetreten:¹¹⁹ Zutreffend entlarvt er die Rede von der „formalistischen Textanalyse“ als Worthülse, wenn er auf den simplen Umstand hinweist, dass anders als durch einen genauen Textvergleich die einzig entscheidende Frage nicht geklärt werden kann, ob ein Täuschungsversuch vorliegt. Wer dies leugne, laufe Gefahr, den üblichen fadenscheinigen Ausflüchten unredlich Arbeitender Tür und Tor zu öffnen.¹²⁰

Doch auch nach Entzug des Doktorgrades bleiben noch ungeklärte Fragen, die auch die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Selbstkontrolle betreffen. Wie etwa ist mit Auszeichnungen und Preisgeldern zu verfahren, die Plagiatoren durch unredliches wissenschaftliches Arbeiten erworben haben?¹²¹

Zusammenfassend lassen sich zwei Missstände beobachten:

Erstens haben an wissenschaftlichem Fehlverhalten beteiligte Professoren in aller Regel wenig zu befürchten, sieht man einmal vom recht unterschiedlich ausfallenden Schaden ihrer Reputation ab.

117 Dazu etwa *S. Wendler*, Cottbuser Universität klagt gegen Ministerium wegen Plagiatsprüfung, *Lausitzer Rundschau* online vom 22.4.2013 <www.lr-online.de/regionen/cottbus/Cottbuser-Universitaet-klagt-gegen-Ministerium-wegen-Plagiatspruefung;art1049,4188428>.

118 Wohl anlässlich der Causa Schavan, zur Aussage von *W. Marquardt* siehe *M. Schmidt*, Reines Glücksspiel, *ZEIT* online v. 20.3.2014 <www.zeit.de/2014/13/schavan-dokortitel-plagiatsverfahren/>.

119 Siehe *O. Trenkamp*, Folgen der Schavan-Affäre: Ring frei fürs verbale Prof-Boxen, *Spiegel* online v. 23.4.2014 <www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/plagiat-saffaere-schavan-duesseldorfer-dekan-kritisiert-wr-chef-a-965707.html>.

120 So *B. Bleckmann* in einem offenen Brief an *Marquardt*, veröffentlicht auf der Homepage der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf <www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/content/Dekanat/Marquardt_15.4.2014.pdf>.

121 Die Frage wurde etwa für die oben schon erwähnten Nachwuchswissenschaftler aus Münster (Fn. 32) nicht geklärt. Zu den Preisen – immerhin (je nach Platzierung) 1000/750/500 EUR für die eine, 7500 EUR für die andere Arbeit-, aber auch kritisch zur Frage, ob der Doktorvater und Institutsleiter in die Plagiatsproduktion involviert war: *H. Horstkotte*, Den Nachwuchs gefeuert, den Professor verschont, *Zeit* online v. 31.5.2013 <www.zeit.de/studium/hochschule/2013-05/plagiat-professor-beteiligt>. Umgekehrt ging die TU Dresden mit der unter <de.vroniplag.wikia.com/wiki/Rh> analysierten Arbeit um: Der Grad wurde nicht entzogen, dafür aber der ebenfalls zugesprochene Dissertationspreis zurückgezogen.

Zweitens steht und fällt die Effektivität der Entzugsverfahren mit der Bereitschaft der jeweiligen Hochschule, die entdeckten Vorwürfe zu erforschen und gegen Plagiatoren durchzugreifen.

Die einzige Möglichkeit, noch gegen die Entscheidung einer allzu zurückhaltenden Hochschule vorzugehen, besteht dann im Wege der Fachaufsicht, wenn sich das jeweilige Wissenschaftsministerium in einen Plagiatsfall einmischt. Einem solchen Einfluss wollen sich die auf Eigenständigkeit der Wissenschaft hinstrebenden Hochschulen jedoch immer mehr entziehen, und dies im Wesentlichen mit guten Gründen. Soll aber gleichzeitig eine effektive Selbstkontrolle gewährleistet sein, so bedarf es hier einer von den individuellen Hochschulen unabhängigen wissenschaftlichen Kontrollinstanz. Umgekehrt ist bei mangelnder Unabhängigkeit der Kontrollinstanz eine Einmischung auch in die andere Richtung zu befürchten, wie sie sich im Fall Schavan zumindest angedeutet hat.¹²² Andernfalls droht stets die Gefahr, dass das Selbstkontrollverfahren nicht einmal überall die notwendigen Mindeststandards sicherstellt.

C. Schluss

Etlche teils gravierende Plagiatsfälle in wissenschaftlichen Texten geben Anlass zu der Befürchtung, das Phänomen sei verbreitet. Dass die Funde teils einigermaßen zufällig auftauchen, lässt das Problem kaum weniger besorgniserregend erscheinen. Die existierenden Kontrollen haben es nicht verhindert. Die existierenden Sanktionsmöglichkeiten reichen zumeist für eine angemessene Sanktionierung, wohl aber nicht für eine Abschreckung.

Jenseits der Frage nach der „richtigen“ Gegenwehr rührt das Phänomen ans Grundsätzliche: Welche Wissenschaftlichkeit kann eine Wissenschaft beanspruchen, die derlei dauerhaft und massenhaft geschehen lässt, ohne sich mehr als allenfalls symbolisch zur Wehr zu setzen?

122 So hat der Rektor der mit dem Plagiatsverfahren zum Fall Schavan befassten Universität Düsseldorf auf eine Kandidatur zu einer zweiten Amtszeit verzichtet, weil er fürchtet: „Offensichtlich soll das politische Netzwerk zum Primat der Hochschulleitung werden“, siehe *O. Trenkamp*, Nach Schavan-Affäre: Uni-Rektor verzichtet auf zweite Amtszeit Spiegel Online v. 17.4.2014 <www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/plagiatsaffaere-schavan-uni-duesseldorf-rektor-kandidiert-nicht-a-965032.html>.